



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR

10300 /AB

23. März 2012

zu 10459 /J

MAG.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0214-II/10/a/2012

Wien, am 13. März 2011

Der Abgeordnete zum Nationalrat Herbert und weitere Abgeordnete haben am 23. Jänner 2012 unter der Zahl 10459/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Veröffentlichung von Fahndungsplakaten der Wiener Polizei“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

insgesamt 29 Screens an 8 Werbestedorten	
Station Heiligenstadt	vor dem Eingang
Station Praterstern	auf den Bahnsteigen und in der Halle
Bahnhof Meidling	auf den Bahnsteigen
Westbahnhof	auf den Bahnsteigen
Bahnhof Hütteldorf	in der Kassenhalle
Franz-Josefs-Bahnhof	in der Kassenhalle
Station Liesing	im Zugangsbereich
Station Floridsdorf	auf den Bahnsteigen

Zu Frage 2:

Es handelt sich bei allen Werbeträgern um digitale Screens, bei denen die Inhalte über eine Content Management Software von einem zentralen Punkt aus ins gesamte System eingespielt werden können.

Zu Frage 3:

Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Zu den Fragen 4 bis 9 und 14 bis 16:

Es handelt sich dabei um keine Werbekampagne sondern um eine sicherheitspolizeiliche oder kriminalpolizeiliche Fahndung nach Abgängigen oder Beschuldigten. Die digitale Fahndung ist eine Kooperation zwischen der Wiener Polizei und der Firma „Digilight“, von der die Werbeflächen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es fallen daher keine Kosten an.

Zu den Fragen 10 bis 13:

Für den Inhalt und die Textierung der Fahndungen ist ausschließlich die Bundespolizeidirektion Wien verantwortlich.

Zu Frage 17:

Einerseits handelt es sich um Personenfahndungen von Beschuldigten, die einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, dringend verdächtig sind (gemäß § 169 Strafprozessordnung über Anordnung der Staatsanwaltschaft), andererseits um Fahndungen nach abgängigen Menschen gemäß den Bestimmungen des § 24 Sicherheitspolizeigesetz.

Zu Frage 18:

Der Austausch der Fahndungen erfolgt, wenn entweder der Grund für die Veröffentlichung wegfällt (Beschuldigter wurde festgenommen oder die Voraussetzungen für die Fahndung nach § 24 Sicherheitspolizeigesetz sind nicht mehr gegeben) oder aus kriminalpolizeilichen Erwägungen.

